

Handlungsgrundsätze der Finanzkommissionen der Eidgenössischen Räte

Von der Finanzkommission des Nationalrats am 25. November 2011 verabschiedet.

Von der Finanzkommission des Ständerats am 11. Oktober 2011 verabschiedet.

Die Finanzkommissionen geben sich im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Reglementen folgende Ordnung, von der notwendigerweise nur durch Beschluss der Mehrheit der jeweiligen Finanzkommission abgewichen werden kann.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Mitglieder der Finanzkommissionen, deren Präsidentinnen oder Präsidenten sowie deren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden analog den übrigen parlamentarischen Kommissionen durch das jeweilige Büro gewählt.¹

1.2 Amtsdauer und Stellvertretung

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre.²

Ein Mitglied der Finanzkommission des Nationalrates kann sich für eine einzelne Sitzung in der Kommission oder Subkommission durch ein anderes Mitglied der Fraktion vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt, wer es an der Sitzung vertritt.³

Ein Mitglied der Finanzkommission des Ständerates kann sich durch ein anderes Mitglied der gleichen Fraktion vertreten lassen. Für eine Sitzung einer Subkommission kann es sich nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen.⁴

Das Fraktionssekretariat meldet dem Kommissionssekretariat den Ersatz ohne Verzug.

1.3 Sitzungen

Die Finanzkommissionen führen jährlich acht ordentliche Sitzungen durch. Die Sitzungsdaten werden durch die Büros der Bundesversammlung festgelegt.

An einer der acht ordentlichen Sitzungen tagen die beiden Finanzkommissionen gemeinsam. Das Finanzpolitische Seminar der Finanzkommissionen (FPS) dient der vertieften Auseinandersetzung mit einem finanzpolitischen Thema. Die Leitung des FPS obliegt alternierend der Präsidentin oder dem Präsidenten einer der Finanzkommissionen. Das FPS wird in der Regel im Wohnkanton der für die Leitung zuständigen Präsidentin oder des für die Leitung zuständigen Präsidenten abgehalten.

Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Finanzkommissionen können für ihre Kommission zusätzliche Sitzungstermine ansetzen.

¹ Art. 43 Abs. 1 ParlG.

² Vgl. Art. 17 Abs. 1 GRN; Art. 13 Abs. 1 GRS.

³ Vgl. Art. 18 GRN.

⁴ Vgl. Art. 14 GRS.

1.4 Organisation in Subkommissionen

Die Finanzkommissionen verfügen über ständige Subkommissionen mit fest zugeteilten Zuständigkeitsbereichen. Jede Subkommission wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Dieser oder diese plant und leitet die Arbeiten der Subkommission und vertritt diese nach aussen.

Es bestehen in beiden Finanzkommissionen folgende Subkommissionen:

- Subkommission 1: Behörden und Gerichte / Finanzdepartement
- Subkommission 2: Departement für auswärtige Angelegenheiten / Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung⁵
- Subkommission 3: Departement des Innern / Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- Subkommission 4: Justiz- und Polizeidepartement / Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

1.5 Auftrag der Subkommissionen

Die Subkommissionen arbeiten im Auftrag der Kommissionen. Diese können ihnen ausnahmsweise die Kompetenz erteilen, sich direkt an andere politische Organe zu wenden, wenn die Zeitverhältnisse es nicht zulassen, dass die Kommission selbst entscheidet.

Hauptaufgabe der Subkommission ist die Vorberatung des Voranschlags, seiner Nachträge, des Finanzplans sowie der Staatsrechnung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zuhanden der Finanzkommissionen.

Jede Subkommission führt nach Möglichkeit einmal jährlich eine Informationssitzung durch. Sie dient der vertieften Diskussion ausgewählter Themen einer bestimmten Verwaltungseinheit, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Subkommission fällt.

Die Subkommissionen können von den Finanzkommissionen mit der Vorberatung weiterer Geschäfte betraut werden.

1.6 Konstitution der Subkommissionen

Die Wahl der Kommissionsmitglieder in die einzelnen Subkommissionen sowie die Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Subkommissionen erfolgt durch die zuständige Gesamtkommission.

Bei der Wahl der Mitglieder der nationalrätlichen Subkommissionen kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Jeder Fraktion stehen in den Subkommissionen insgesamt so viele Sitze zu, wie sie verhältnismässig Mitglieder in der Kommission des jeweiligen Rates entsenden kann.

Die Fraktionen beschränken ihre Vertretungen in den Subkommissionen ihrer Departementsvorsteherin bzw. ihres Departementsvorstehers auf 1 Mitglied, soweit dies aufgrund der Grösse der Fraktionen möglich ist. Massgebend ist die aktuelle departementale Zuständigkeit der Vorsteherinnen und Vorsteher bei der Wahl durch die Kommissionen.

Bei der Wahl der Mitglieder der ständerätlichen Subkommissionen kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Der Anspruch der Parteien richtet sich grundsätzlich nach der Stärke der Fraktionen.

Die Fraktionsmitglieder sprechen sich untereinander ab, welches Mitglied in welcher Subkommission Einsitz nimmt. Es gilt das Anciennitätsprinzip.

Die Mitglieder nehmen für 4 Jahre Einsitz in der Subkommission.

⁵ Früher Eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

1.7 Ausstand

Bei der Ausübung der Oberaufsicht nach Artikel 26 Parlamentsgesetz treten die Mitglieder der Finanzkommissionen in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.

In streitigen Fällen entscheiden die Kommissionen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausstand.⁶

2 Auftrag und Aufgaben der Finanzkommissionen

2.1 Auftrag der Finanzkommissionen

Die Finanzkommissionen üben im Auftrag der Bundesversammlung die Oberaufsicht über den gesamten Bundeshaushalt gemäss Artikel 26 Absatz 2 und 3 des Parlamentsgesetzes aus.

Der Oberaufsicht durch die Finanzkommissionen unterstehen die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentrale Bundesverwaltung, die Parlamentsdienste, die Bundesanwaltschaft, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen; die Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde, sowie Unternehmungen, an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, sowie die Gerichte (Art. 26 Abs. 2 ParlG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 FKG).

Die finanzielle Oberaufsicht im Bereich des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes bleibt der Finanzdelegation vorbehalten.

2.2 Vorberatung von Voranschlag, Nachträgen, Finanzplan und Staatsrechnung

Die Finanzkommissionen beraten zuhanden der Bundesversammlung den Voranschlag des Bundes inkl. seiner Nachträge, den Finanzplan sowie die Staatsrechnung gemäss Artikel 142 Absatz 1 Parlamentsgesetz vor.

Der Bundesrat orientiert die Finanzkommissionen über seine Weisungen für die Erstellung des Budgets und des Finanzplans. Er leitet der Bundesversammlung den Entwurf des Budgets spätestens Ende August zu.⁷

Die Finanzkommissionen beraten Voranschlag, Rechnung, Nachträge und Finanzplan nach einem Referentensystem. Der Referent oder die Referentin befassen sich intensiv mit dem ihm oder ihr zugeteilten Amt, Behörde oder Gericht. Jeder Referent und jede Referentin verfügt über einen Ersatzreferenten oder eine Ersatzreferentin, der oder die bei Abwesenheit diese Aufgabe übernimmt.⁸

Die Vorberatung von dringlichen Krediten nach Artikel 28 und 34 Finanzhaushaltsgesetz (Vorschüsse) sind der Finanzdelegation vorbehalten.

2.3 Mitberichte der Finanzkommissionen

Die Finanzkommissionen können zu Erlassentwürfen von finanzpolitischer Bedeutung Berichte an die vorberatende Kommission richten.

Sie beantragen den Büros aufgrund der seitens des Bundesrates angekündigten neuen Erlassentwürfe, welche finanzpolitisch bedeutende Erlassentwürfe ihnen zum Mitbericht gemäss Artikel 50 Absatz 2 Parlamentsgesetz zugewiesen werden sollen.

⁶ Art. 11a ParlG.

⁷ Vgl. Art. 142 Abs. 1 Bst. a und b ParlG sowie Art. 29 FHG; geändert mit Beschluss vom 3.7.2015.

⁸ Geändert mit Beschluss vom 3.7.2015.

Die Finanzkommissionen entscheiden auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, zu welchen Vorlagen sie einen Mitbericht verfassen wollen.⁹

...¹⁰

...¹¹

Die Finanzkommissionen sind zum Mitbericht zu den Entwürfen für Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen einzuladen, die ihnen nicht zur Vorberatung zugewiesen werden. Für sie gelten für die Vertretung ihrer Anträge in den Räten dieselben Rechte wie für die vorberatenden Kommissionen.¹²

2.4 Weitere Geschäfte im Bereich der Oberaufsicht bzw. von finanzpolitischer Bedeutung

Die Finanzkommissionen beraten weitere, ihnen von den Büros zugewiesene Geschäfte vor.

Die Finanzkommissionen können weitere Themen im Bereich der Oberaufsicht bzw. von finanzpolitischer Bedeutung beraten.

3 Ziele und Kriterien

3.1 Ziele der Arbeit der Finanzkommissionen

Mit ihrer Tätigkeit fördern die Finanzkommissionen die Transparenz über den Finanzhaushalt des Bundes und leisten einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den Bundesrat, die Verwaltung und die eidgenössischen Gerichte.

Sie tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, festgestellte Lücken zu schliessen und Fehler zu beheben sowie Möglichkeiten zu eruieren, wie man die Finanzführung verbessern kann.

3.2 Kriterien der Oberaufsicht über den Bundeshaushalt

Die Finanzkommissionen legen bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht über den Bundeshaushalt nach Artikel 26 Absatz 2 Parlamentsgesetz die Kriterien der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit an.

4 Mittel der Finanzkommissionen

4.1 Informationsrechte der Finanzkommissionen

Den Finanzkommissionen stehen die Informationsrechte nach Artikel 150 und 153 Parlamentsgesetz zu.

Die Finanzkommissionen können mit allen Behörden, Amtsstellen, übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes direkt verkehren, um von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen zu erhalten (Art. 153 Abs. 1 ParlG).

Sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist, können sie von Personen und Auskunftsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten. Das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess ist sinngemäss anwendbar.

⁹ Geändert mit Beschluss vom 3.7.2015.

¹⁰ Aufgehoben mit Beschluss vom 3.7.2015.

¹¹ Aufgehoben mit Beschluss vom 3.7.2015.

¹² Eingefügt mit Beschluss vom 3.7.2015.

4.2 Besuche vor Ort

Die Kommissionen und Subkommissionen können die beaufsichtigten Stellen jederzeit vor Ort besuchen.

4.3 Parlamentarische Mittel

Den Finanzkommissionen stehen die parlamentarischen Vorstösse (Art. 118 ff. ParlG) sowie die Parlamentarische Initiative (Art. 107 ff. ParlG) zur Verfügung.

5 Zusammenarbeit mit den anderen Organen und Koordination

Die Finanzkommissionen arbeiten mit den anderen parlamentarischen Organen zusammen und koordinieren ihre Tätigkeiten mit diesen.

5.1 Finanzdelegation

a) Wahl und Zusammensetzung

Die Finanzkommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder und für jedes Mitglied eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter in die Finanzdelegation der eidg. Räte.

Usanzgemäss kommen in der nationalrätlichen Finanzkommission folgende Grundsätze zur Anwendung:

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Finanzkommission des Nationalrats in die Finanzdelegation erfolgt mutatis mutandis der Regelung gemäss Art. 15 Geschäftsreglement des Nationalrats.

Die Besetzung der Sitze erfolgt nach Absprache unter den Fraktionen.

In der ständerätlichen Finanzkommission erfolgt die Besetzung der Sitze usanzgemäss nach Absprache der Fraktionen.¹³

b) Amtsdauer und Stellvertretung

Die Mitglieder der Finanzdelegation und ihre Stellvertretung werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Ist ein Mitglied der Finanzdelegation für eine Sitzung verhindert, so wird das Ersatzmitglied aufgeboten.¹⁴

Im Fall einer Vakanz übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben, bis eine Ersatzwahl durch die betroffene Kommission erfolgt ist.

c) Berichterstattung und Information

Die Finanzdelegation legt den Finanzkommissionen jährlich einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit vor.

Die Mitglieder der Finanzdelegation erstatten den Finanzkommissionen nach jeder ordentlichen Tagung mündlich Bericht über deren wesentliche Feststellungen.

Die Finanzdelegation stellt den Finanzkommissionen Antrag (Art. 51 Abs. 4 ParlG), wenn sie in den Räten Anträge oder Vorstösse einreichen will.

¹³ Vgl. Ziffer 1 der Handlungsgrundsätze der FinDel.

¹⁴ Vgl. Ziffer 1.2 der Handlungsgrundsätze der FinDel.

5.2 Neat-Aufsichtsdelegation

a) Wahl und Zusammensetzung

Die Finanzkommissionen wählen aus ihrer Mitte je 2 Vertreter oder Vertreterinnen in die Neat-Aufsichtsdelegation.

b) Amtsdauer und Stellvertretung

Die Mitglieder der Neat-Aufsichtsdelegation werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

c) Berichterstattung

Die Neat-Aufsichtsdelegation legt den Finanzkommissionen, den Geschäftsprüfungskommissionen und den Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen beider Räte jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit vor.

Die Mitglieder der Neat-Aufsichtsdelegation erstatten der Finanzkommission jeweils mündlich Bericht über die wesentlichen Feststellungen der letzten Sitzung.

Stossen die Finanzkommissionen im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit auf Fragen, die im Bereich der Oberaufsicht über die Verwirklichung der Neat liegen und einer vertieften Prüfung bedürfen, beauftragen sie die Neat-Aufsichtsdelegation mit der weiteren Abklärung.

5.3 Koordination mit anderen Organen

Die Finanzkommission jedes Rates koordiniert ihre Aktivitäten mit den Kommissionen des gleichen Rates sowie den Delegationen.

a) den Geschäftsprüfungskommissionen

Die Finanzkommissionen setzen die Geschäftsprüfungskommission ihres Rates über ihre Kenntnisse betreffend die finanzielle Oberaufsicht in Kenntnis. Sie können gemeinsame Sitzungen mit den Geschäftsprüfungskommissionen abhalten.¹⁵

b) den anderen Kommissionen

Die Finanzkommissionen können den anderen Kommissionen Hinweise finanzieller Art in deren Aufgabenbereich geben.

c) der Finanzdelegation

Die Finanzkommissionen können der Finanzdelegation beantragen, sich mit der Untersuchung von Fragen, die den Finanzhaushalt betreffen, zu beschäftigen. Die Finanzdelegation ihrerseits kann den Finanzkommissionen die Prüfung von Geschäften beantragen.

Die Finanzdelegation kann den Finanzkommissionen Empfehlungen oder Vorschläge für die Prüfung des Budgets oder der Rechnung unterbreiten.

d) der Neat-Aufsichtsdelegation

Die Finanzkommissionen können die Neat-Aufsichtsdelegation ersuchen, sich mit Fragen, welche die Neat betreffen, zu befassen. Die Neat-Aufsichtsdelegation ihrerseits kann Empfehlungen oder Vorschläge den Finanzkommissionen unterbreiten.¹⁶

¹⁵ Vgl. Art. 49 Abs. 3 ParlG.

¹⁶ Vgl. Ziffer 6.3 und 6.5 der Handlungsgrundsätze der NAD.

e) der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Die Finanzkommissionen können die Eidgenössische Finanzkontrolle zu den Verhandlungen zum Budget, zur Rechnung und zur Behandlung einzelner Kredite heranziehen.¹⁷

Der Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle kann an den Plenarsitzungen der Finanzkommission teilnehmen. Seine Präsenz ist obligatorisch an den Staatsrechnungssitzungen.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann eine Vertretung an die Informationssitzungen entsenden.

f) Koordinationsaufgabe des Sekretariats

Das Sekretariat sorgt für die laufende Koordination mit den Sekretariaten der anderen Kommissionen und Delegationen. Bei Kompetenzkonflikten entscheiden die jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten der betroffenen Organe.

6 Vertraulichkeit, Geheimnisschutz und Information

6.1 Vertraulichkeit und Geheimnisschutz

Die Mitglieder wahren die Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen.

Um den Geheimnisschutz (Art. 150 Abs. 3 ParlG) zu garantieren, ergreifen die Kommissionen entsprechende Vorkehrungen (Art. 153 Abs. 7 ParlG).¹⁸

Für den Geheimnisschutz und die Vertraulichkeit gelten die Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation vom 19. November 2004.

6.2 Berichterstattung und Information

Einmal im Jahr berichten die Kommissionen anlässlich der Staatsrechnungssitzung mündlich über die Hauptergebnisse ihrer Arbeit.

Sie informieren die Öffentlichkeit. Vorbehältlich einer anderen Kommissionsentscheidung informiert die Präsidentin oder der Präsident die Öffentlichkeit.

7 Sekretariat

Die Finanzkommissionen werden in wissenschaftlicher und administrativer Hinsicht unterstützt durch das Sekretariat der Parlamentarischen Aufsicht über Finanzen und Alptransit (SPFA).

Gesprächspartner des Sekretariats sind die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident sowie die Subkommissionspräsidentinnen oder Subkommissionspräsidenten.

¹⁷ Vgl. Art. 7 Abs. 2 FKG.

¹⁸ Geändert mit Beschluss vom 3.7.2015.